

Statut

des

Russischen Fischerei-Vereins.

Translat.

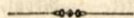
Neval, 1883.

Gedruckt bei Ludford's Erben in Neval.

Statut

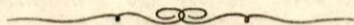
des

Russischen Fischerei - Vereins.



Translat.

1883



Reval, 1883.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

1883

1883

1883

Von der Censur gestattet. — Reval, den 26 März 1883.

lit.

TRD Raamatukogu

7087

Translat.

Bestätigt von dem Hrn. Minister der
Reichs-Domänen am 22. Juli 1881.

Director des Departements für Acker-
bau und landwirthschaftlichen Betrieb
W e s c h n j a k o w.

Statut

des

Russischen Fischerei-Vereins.

I. Zweck, Rechte und Pflichten des Vereins.

§ 1.

Der Russische Fischerei-Verein bezweckt die Hebung der Fischzucht und des Fischfanges im Russischen Reiche, wie auch die Regierungsmaßnahmen in diesem Wirthschaftszweige zu fördern.

§ 2.

Der Verein trägt nach seinen Mitteln bei:

- 1) zum Studium der Fische, ihrer Lebensart und Abhängigkeit von äußeren Bedingungen;
- 2) zur Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse über Fische und Fischzucht in Rußland;
- 3) zur Ausarbeitung von Material zu Gesetzesbestimmungen und Regeln für die Fischzucht in Grundlage wissenschaftlicher Data;

4) zur Ausfindigmachung von Mitteln zur Vergrößerung des Fischreichthums in den Gewässern Rußlands;

5) zur Entwicklung einer regelrechten Teichwirthschaft und künstlichen Fischzucht;

6) zur Acclimatisation der in gewerblicher Hinsicht vortheilhaftesten Fische.

§ 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes richtet der Verein regelrechte Sitzungen seiner Mitglieder zur Berathung der die Zwecke des Vereins betreffenden Fragen ein, veranstaltet unter Beobachtung der festgesetzten Regeln öffentliche Vorlesungen und Ausstellungen und gründet Museen und Anstalten zur Fischzucht, und giebt endlich periodische und andere Schriften, in denen die Sitzungs-Protokolle und besondere Artikel betreffend die Fischzucht und Fischerei abgedruckt werden können, heraus.

§ 4.

Der Verein ist dem Ministerium der Reichs-Domänen unterstellt, dem er jährlich einen Bericht über seine Thätigkeit mittheilt und dem er Vorstellungen über die eigenen Bedürfnisse, wie auch der Fischzucht und Fischerei in Rußland macht.

§ 5.

Der Verein führt ein Siegel mit der Aufschrift „Russischer Fischerei-Verein“.

§ 6.

Der Sitz der Verwaltung des Vereins ist in St. Petersburg.

II. Zweigvereine.

§ 7.

Nach Verlautbarung des Wunsches von mindestens 3 Personen, einen Zweigverein außerhalb St. Petersburgs zu gründen, erbittet der Verein, nach Beprüfung dieses Wunsches seitens der Generalversammlung, die Genehmigung des Ministeriums der Reichs-*Do-*mainen zur Gründung des Zweigvereins unter gleichzeitiger Vorstellung des Reglements desselben.

§ 8.

Die Zweigvereine verfolgen dieselben Zwecke, wie der Verein selbst, beschränken aber ihre Thätigkeit auf die von ihnen erwählte Vertlichkeit.

§ 9.

Die Zweigvereine richten sich in ihrer allgemeinen Thätigkeit nach dem Statute des Vereins, im Speciellen aber, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse, nach ihren vom Ministerium der Reichs-*Do-*mainen beprüften und bestätigten Reglements.

§ 10.

Die Mitglieder der Zweigvereine sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins und genießen während ihres Aufenthalts in St. Petersburg die Rechte der letzteren; ebenso genießen die Mitglieder des Vereins die Rechte der Mitglieder des Zweigvereins während ihres Aufenthalts in derjenigen Stadt, wo ein Zweigverein existirt.

§ 11.

Die Zweigvereine stellen jährlich Berichte über ihre Thätigkeit dem Vereine, zur Aufnahme in den allgemeinen Bericht des Vereins, zu.

§ 12.

Die Zweigvereine veröffentlichen ihre Arbeiten und Nachrichten in den Berichten des Vereins, oder, wenn die Mittel des Zweigvereins solches gestatten, in selbständigen, in festgesetzter Ordnung genehmigten Ausgaben.

§ 13.

Der Verwaltung des Vereins liegt die Aufsicht darüber ob, daß die Zweigvereine bei ihrer Thätigkeit die vom Statut festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

III. Bestand des Vereins.

§ 14.

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, activen Gliedern und Correspondenten.

§ 15.

Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.

§ 16.

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechts sein.

§ 17.

Ueber die zu activen Mitgliedern, wie auch zu Correspondenten von einem Mitgliede des Vereins proponirten Personen wird auf der nächsten Sitzung der Verwaltung des Vereins ballotirt, und werden dieselben durch einfache Stimmenmehrheit in die Zahl der Mitglieder aufgenommen.

§ 18.

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag von 2 Ehren- oder activen Mitgliedern in der Sitzung der Verwaltung solche Personen, die eine besondere Berühmtheit durch ihre Arbeiten, betreffend die zu den Aufgaben des Vereins gehörenden Fragen, erlangt oder dem Verein besondere Dienste erwiesen haben, gewählt. Zur Wahl eines Ehrenmitgliedes ist eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Glieder erforderlich.

§ 19.

Die activen Mitglieder zahlen jährlich im Januar-Monat 5 Rbl. in die Vereinskasse ein. Diejenigen, welche eine einmalige Zahlung von mindestens 50 Rbl. geleistet haben, sind für immer von den Jahresbeiträgen befreit. Die Ehrenmitglieder des Vereins sind gleichfalls von den obligatorischen Beiträgen befreit.

§ 20.

Mitglieder, die im Laufe von 2 Jahren ihre Beiträge nicht eingezahlt haben, gelten als ausgetreten; sie können jedoch wiederum in den Verein ohne Ballotement nach Bezahlung ihrer Restanzen eintreten.

§ 21.

Die Ehrenmitglieder und activen Mitglieder haben in den Vereinsversammlungen ein entscheidendes Stimmrecht.

§ 22.

Die Correspondenten des Vereins sind zu jährlichen Beiträgen nicht verpflichtet, können nicht zu

Aemtern des Vereins gewählt werden und haben auf den Vereinsversammlungen nur beratendes Stimmrecht.

§ 23.

Die Ehrenmitglieder und activen Mitglieder erhalten unentgeltlich die gedruckten Vereinsprotokolle.

§ 24.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich mitzuwirken bei der Controle über die genaue Erfüllung der Regierungsmaßnahmen, die einen Schutz und eine Hebung der vaterländischen Fischzucht und Fischerei bezwecken, und in Fällen der Nichtbeobachtung dieser Maßnahmen solches zur Kenntniß der örtlichen Polizeiautoritäten zu bringen.

IV. Verwaltung des Vereins.

§ 25.

Der Verein wird repräsentirt durch die Verwaltung, bestehend aus einem Präses, einem Vice-Präses, vier Mitgliedern, einem Secretair und einem Kassirer, die durch einfache Stimmenmehrheit auf drei Jahre von dem Verein aus der Zahl der Ehrenmitglieder und activen Mitglieder gewählt werden. Nach Ablauf der erwähnten Frist können dieselben Personen wieder gewählt werden.

§ 26.

Für den Fall des Austritts eines Gliedes der Verwaltung vor Ablauf der Frist, für welche es gewählt war, wird eine Wahl zur Besetzung der Vacanz auf der nächsten Generalversammlung vorgenommen.

§ 27.

Die Verwaltung erfüllt die Verfügungen der Generalversammlungen, führt die laufenden Geschäfte, die Kasse und die Bücher und unterhält nach Möglichkeit eine beständige Verbindung mit ähnlichen Vereinen, sowohl russischen, wie ausländischen. Sie beruft gleichfalls die Generalversammlungen. Die Glieder der Verwaltung vertheilen unter sich die Arbeiten nach gegenseitiger Uebereinkunft.

§ 28.

Alle Glieder der Verwaltung versehen ihr Amt unentgeltlich, mit Ausnahme des Secretairs, welchem die Generalversammlung eine Remuneration bestimmen kann. Die Verwaltung kann dem Secretair zur Aushilfe Personen zur Führung der Correspondenz ic. miethweise begeben.

§ 29.

Der Präses beruft entweder nach eigenem Ermessen oder auf Wunsch von 3 Gliedern die Sitzungen der Verwaltung. Alle Geschäfte in der Verwaltung werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präses. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Verwaltung, den Präses oder Vice-Präses mit eingerechnet, erforderlich.

V. Amtspersonen des Vereins, ihre Rechte und Pflichten.

§ 30.

Der Präses des Vereins führt die Aufsicht darüber, daß die Thätigkeit sowohl der Verwaltung,

als auch des Vereins auf die Erreichung des vorge-
steckten Zweckes des Vereins gerichtet werde.

§ 31.

Der Präses hat den Vorsitz in den Sitzungen
der Verwaltung und in den Generalversammlungen
und führt die Aufsicht über die genaue Erfüllung
der Beschlüsse des Vereins.

§ 32.

Der Vice-Präses erfüllt in Abwesenheit des
Präses alle Pflichten desselben.

§ 33.

Der Secretair führt das Protokoll in den General-
versammlungen und in den Sitzungen der Verwaltung,
fertigt den Jahresbericht über die Thätigkeit des
Vereins an, bereitet alle Vorlagen zur Entscheidung
in den Sitzungen der Verwaltung und der General-
versammlung vor, führt die Correspondenz und con-
trafignirt alle Ausfertigungen des Vereins.

§ 34.

Der Kassirer führt die Bücher des Vereins über
die Einnahmen und Ausgaben, empfängt alle Geld-
einzahlungen und bewerkstelligt gemäß den Verfö-
gungen der Verwaltung die Ausgaben. Der Kassirer
stellt monatlich der Verwaltung die Bücher über die
Einnahmen und Ausgaben, sowie auch die Werth-
effecten und das baare Geld zur Revision vor,
fertigt den Jahresbericht über die ein- und ausge-
gangenen Summen zur Aufnahme in den allgemeinen
Bericht des Vereins an und sorgt für den recht-
zeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge.

VI. Versammlungen des Vereins.

§ 35.

Die Versammlungen des Vereins zerfallen in eine jährliche, zur Erinnerung an die Stiftung des Vereins, und in außerordentliche, welche nach Maßgabe des Erfordernisses von der Verwaltung nach eigenem Ermessen oder auf Proposition des Präses oder endlich auf Wunsch von mindestens 8 Vereinsmitgliedern zusammenberufen werden.

§ 36.

In der alljährlich stattfindenden Versammlung werden die Wahlen der Amtspersonen vorgenommen, das Budget des Vereins für das nächste Jahr bepruft und bestätigt, der Bericht über die Thätigkeit des Vereins für das verflossene Jahr verlesen und drei Mitglieder aus der Zahl der Personen, die keine Vereinsämter bekleiden, in die Revisions-Commission zur Revision des Berichts und überhaupt der Thätigkeit des Vereins gewählt. Das Gutachten der Revisions-Commission mit den Erklärungen der Verwaltung wird der General-Versammlung in der nächsten Sitzung vorgelegt.

§ 37.

Die Beschlüsse werden in den Versammlungen des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung theilnehmenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme der in den §§ 38 und 40 angeführten Fälle.

§ 38.

Zur Beschlußfassung über die Veränderung und Ergänzung des Statuts ist eine Stimmenmehrheit

von mindestens $\frac{2}{3}$ und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller in St. Petersburg wohnenden Mitglieder erforderlich. Die projectirte Veränderung wird in festgesetzter Ordnung der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 39.

Auf Vorschlag der Verwaltung kann der Verein aus seiner Mitte Commissionen zur Beprüfung und Ausarbeitung einzelner Specialfragen wählen.

VII. Auflösung des Vereins.

§ 40.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ und die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller in St. Petersburg wohnenden Mitglieder in der Versammlung erforderlich. Im Falle eines Beschlusses über die Liquidation der Geschäfte des Vereins bestimmt diese letzte Generalversammlung gleichzeitig über den Verbleib des Vermögens und der Summen des Vereins nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten.

§ 41.

Die Verwaltung berichtet dem Ministerium der Reichs-Domänen über den erfolgten Beschluß, betreffend die Liquidation der Geschäfte des Vereins und publicirt solches zur allgemeinen Kenntniß.

Unterschieden: Director Weschnjakow.

Contraſignirt für den Abtheilungschef: N. Wilson.

In fidem translati: G. Tschernow.